

Beiträge zur Geschichte des Gerichts- und Verwaltungswesens in früherer Zeit : aus Appenzell-Innerrhoden

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Appenzellische Jahrbücher**

Band (Jahr): **3 (1856)**

Heft 9

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

woselbst seit Kurzem auch Molkten geschenkt werden, kann ich nichts berichten, weil ich es selbst nicht besucht habe."

Dr. Keil schließt seine Mittheilungen über unsere Molktenkuranstalten mit Beobachtungen beim innerlichen Gebrauche der Molkten 2c. und fügt noch einige bezügliche Litteratur an.

Die Leser der appenzellischen Jahrbücher werden diesen Auszug aus einer im Ganzen sehr getreuen und vortrefflichen Schilderung unserer Kuranstalten nicht ohne Interesse und Vergnügen lesen.

H.

Beiträge zur Geschichte des Gerichts- und Verwaltungswesens in früherer Zeit.

(Aus Appenzell-Innerrhoden.)

Bevormundung liederlicher Eltern.

Die Pflichtigkeit des Staates, schon den Ursachen der Armuth zu wehren, haben unsere Mitlandleute von Innerrhoden schon vor Jahrhunderten anerkannt. Dafs Verschwendung, Liederlichkeit und eine schlechte Kindererziehung fruchtbare Quellen der Armuth seien, waren schon damals dem Gesetzgeber so klar, dafs er ein ernstes Einschreiten befahl noch zur Zeit, ehe Alles verbraucht war und ehe die Familie der Armenunterstützung anheim fiel. Es ist diese schuldige Fürsorge der Behörde zwar eine sehr schwierige und wird wohl darum so oft und viel übersehen. Man mufs sich damit offenbar einen Eingriff in die persönlichen Rechte des Einzelnen um des Allgemeinen Besten willen erlauben und damit die Verantwortlichkeit für die Erziehung, die Erschwerung derselben durch den fortwährenden Einflufs liederlicher Eltern und den Tadel aller Derer auf sich nehmen, welche aus der liederlichen Wirthschaft materiellen Vortheil zogen. Darum wohl die allgemeine Klage, es schreiten die Behörden erst ein, wenn es zu spät sei, und das Einschreiten taue

öfters nicht viel; die Jungen werden doch nicht besser als die Alten. Jedenfalls ist die Aufgabe für die Behörde eine schwere und bedarf zur Lösung tüchtige Kräfte.

Im Jahre 1640 haben Neu- und Alt-Räth zu Appenzell erkannt:

„Wegen denen liederlichen ohnhauslichen leüthen so wohl von Weib als Mans Persohnen Nämlich und Erstlich soll von solch unhauslichen leüthen rechnungschafft geforderet werden, nachdem dan ein Oberkeit es Befindt und erkent, daß Weib und Kindt in daß Verderben und große armuth gelangen und Komen werden, so soll als daß Haab und guoth so noch vorhanden seyn wird, wie auch daß dasjenige so sie noch Künftig von ihren Elteren freunden und verwandten z'Erben haben ihrnen Ehlichen Kinder zugeschriben und zugeeignet werden, damit selbe zu redlichen leüthen auferzogen und eine Oberkeit und die freundschaft ihrethalben nit weiters Beschwärt werden müssen ic. Desgleichen auch solle es gegen den Weiberguoth auch gebraucht werden wan sie also verthun und unnütz seynd, daselbig auch verschriben werden dem Mann und kinder.“

Erbrecht der Söhne und Töchter.

Ähnliche Verhandlungen, wie im J. 1856 im großen Rath des Kantons Zürich über das Erbrecht der Söhne und Töchter Statt gefunden, trifft man in den alten Protokollen des Rathes von Appenzell. Namentlich erregte Bedenken die Verheirathung reicher Töchter außer Landes, während nur arme Töchter durch Heirathen ins Land kommen, eine Erfahrung, von welcher auch manche arme Gemeinde erzählen könnte. Eine größere Begünstigung der Söhne vor den Töchtern, die Beschränkung des Verkaufs von Liegenschaften und Werthtiteln auf die Landeseinwohner und Vermögensabzüge waren die Mittel, mit welchen der Gesetzgeber der besorgten Verarmung des Landes vorbeugen wollte, während er sich im Weitern gestehen mußte, er könne das Heirathen außer Lan-

des nicht verbieten. Mag auch die Jetztzeit jene Erschwerungen nicht billigen, eine aufrichtige Sorge für den Nutzen des Landes wird sie den Schöpfern des nachstehenden Gesetzes doch zugestehen müssen, das sich noch vortheilhaft vor jenen Perioden auszeichnet, in welchen Obrigkeit und Gesetzgeber auf die bestimmenden Ursachen nachtheiliger Volkszustände weniger achten.

„Anno 1697 ist in anzug kommen, wie man doch könnte verordnen, daß durch Heürath der Landts Töchtern außert daß Landt nit so vill guth auß dem Landt fiele, damit also daß Landt nit erarmet, die armen Töchtern Hierin und die reiche Heraus kommen, und ist Erstlich daß Bedenkhen gemacht worden, daß andere Länder gegen uns eben daß gegenrecht halten würden, zumahlen der Estandt jeder frey stehe, und wegen des Estandts nit könne jemand einige straff leyden, also zu reden, seyen auch mehr gute Heürath ins Landt geschehen, als außert das Landt und absonderlich lasse der fürst von St. Gallen den Töchtern, die im Land Heürathen und denen die Außert dem Landt Heürathen gleiche portion, außgenommen den Söhnen werden die glegne Güöter in einem zimlichen preiß angewendet (also Bringte vor Herr LandtAmman spech).“

„Nach langem abreden ist erkannt, daß in solchen fählen es nach alt gewohnten gebrauch solle geüebt werden, doch mit disem Hinzuthun, daß die Söhne Besser sollen Betrachtet werden, und ihnen daß glegne gueth, Heüser und scheuren 2c. in einem gar leydlichen der Oberkeit gfelligen preiß einhendigen, derjenige aber, so eine allhieffige Tochter auß dem Landt nimt, soll nit Befüegt seyn, einiches guoth wie es namen Haben mag außert daß Landt zu verkauffen und in frömde Händ zu geben, zu disem wan ein Tochter auß dem Landt Heürathet, soll der abzug gleich so Bald daß guoth auß dem Landt gefallen der Oberkeit verfallen seyn und nit erst alsdan wan mann daß guoth würklich auß dem Landt nimt.“

Zugrecht auf Liegenschaften und Werthtitel.

Zur Vollziehung obigen Gesetzes wurde vier Jahre später Folgendes erlassen:

„1701 den 17ten Weinmonat ist erkent worden, die Güöther und Zedel so in ein Todtne Handt oder außert daß Landt fallen, sollen mögen des dritenpfennig Besseres als Hundert Nämlich fünff und Sibenzig abgelöset werden, deßgleichen auch die güöter, und in allweg daß nächste Blut Biß in daß neunte geschlächt den vorzug haben, dieses guoth mit 75 fl. abzulösen, und nach dem Nächsten Blut, wan es nit will oder nit Kan ablösen, soll der schuldner und nach dem schuldner ein jeder Landtmann recht Haben, solches guoth auf Bedeüte formb an sich zu lösen.“

Verbot des Mißbrauchs der Wahlfreiheit.

Sind Volkswahlen schon an und für sich der Wahlbestechung weniger als andere Wahlarten zugänglich und hielt der Appenzeller auch von jeher sehr auf den unbeschränkten Genuß der Wahlfreiheit, so fehlte es doch weder in älterer noch in neuerer Zeit an Versuchen Einzelner, auf die Wahlen durch gemeine Mittel einzuwirken. Der rechtliche Wähler war freilich solcher Nöthigungsmittel unzugänglich, desto empfänglicher aber war von jeher die leichtsinnige, trinklustige Klasse, die dann an Landsgemeinden durch Rufen beim Abmehren, durch Höhnen mißbeliebiger Wahlvorschläge sich geltend zu machen suchte, mehr aber noch bei Kirchhörewahlen durch festes Zusammenhalten gegenüber den Launen und Unentschiedenen sich Mehrheiten sicherte. Ein Aversalmittel, die leichtsinnigen Wähler zu bestimmen, war von jeher das „Weinzahlen“ bei Trinkgelagen, besonders unmittelbar vor den Wahltagen, freilich unter einem andern Vorwand wie z. B. bei Militär-, Hochzeit- und Gantanlässen, bei Sprigenübungen und andern gelegentlichen Zusammenkünften, wo es sich schickt, durch solche Freigebigkeit sich bemerkbar zu machen. Um dann den Zweck desto sicherer zu erreichen, bespricht man anläßlich die

Wahlen, tadelt mißbeliebige Beamte und Vorsteher, rühmt die Vorzüge des Privatlebens, spricht von der Abneigung gegen amtliche Stellen, kann aber aus lauter Liebe zum Volke es fast nicht übers Herz bringen, daß man diese oder jene Stelle nicht mit Männern besetzt, die es mit den Armen und dem gemeinen Mann besser meinen. Unter solchen Gesprächen wird eine Maß um die andere geleert und wieder gefüllt, und es fehlt nicht, daß man den Geber gerade als die geeignetste Person für die nächste Wahl nennt, so bescheiden derselbe auch eine solche Ehre abzulehnen scheint. Das sind auch Wahlbestechungen, die in keinem Winkel des Landes vorkommen sollten, und doch darf weder die Vergangenheit noch die Gegenwart sich von solchen Mißbräuchen frei erklären. Eine Ausnahme machten von jeher in Bezug auf die Bewerbung die „gebetenen Aemter“, nämlich die Stellen des Landschreibers und Landweibels. Die Bewerbungen aber wurden in Außerrhoden auf die Landsgemeinde, in Innerrhoden dazu noch auf die „Gasse“ beschränkt. Bei der Orts- und Gemeindegang von jeher der Wahl eine Prüfung voran, und es war die Schuld des Gesetzes nicht, wenn untaugliche Personen zu diesen Stellen gelangten. Das Landbuch von Appenzell-A. Rh. enthält sachbezüglich folgende Bestimmungen:

„1629 den 16. Tag Augustmonat Hat ein zweyfacher Landtrath verboten, daß Niemand überal Bey gmeinen Landtleuthen umb Kein amt solle anhalten oder ansprechen, vill weniger Practicieren, Wein zahlen oder in ander weg etwas außgeben weder durch sich selbst, noch durch ander leuth, Bei Verlehrung Ehr Haab und guth außgenommen der Landschreiber und Landtwaiibel möget wohl auf der gass die Landtleuth ansprechen und Bitten aber nit weiter Bey Hoher straff.“

„1632 den 10ten May Haben neu und alt Rätth verboten, daß Kein Landtman soll umbs Landschreiber und Landtwaiibelamt Gewalt Haben, vor einer Landtsgmeindt zu Bitten und an zu Halten, es werd ihnen dan vor einem zweyfachen Landtrath zuvor erlaubt zu Bitten und daß auß son-

derbahren wichtigen ursachen, ob einer qualificirt und Tauglich darzu oder nit, damit nit etwan durch ohn erfahrne amtsleuth die Oberkeit und das Land spot und schaden leyden müße.“

„1741, den 4ten May ist erkent worden, wan ein oder der ander in erfahrenheit gebracht wurde, welcher weiter als an der gaß die leuth ankäme, soll ein solcher wie gemelt nit dörffen umb ein amt anhalten, also auch das schmirben verboten Bey verliehrung des anhaltens.“

Wirthschaftsordnung.

Wirthschaftspatente und Getränksteuern waren in unserm Lande von jeher fremd, dagegen hielt man es für einen Ehrenpunkt, daß der Wirth auf Ordnung halte und billigen Forderungen der Gäste zu entsprechen vermöge. Nur einem Ehrenmanne wurde von jeher das Wirthen bewilligt und überdies hatte derselbe noch für seine Verpflichtungen oder seine Wirthshauspolizei Bürgschaft zu leisten und sich auszuweisen, daß er sowohl Gäste beherbergen, als Pferde in einem Stall aufnehmen könne. Ein sachbezügliches Gesetz sagt:

„1638 den 29. Tag Weinmonat ist geordnet vor einem großen Rath der Wirthen Halber, ein Wirth soll Haben laut alten articuls acht angemachte Beter und Acht Roß stallig samt einem Bürg wan der Wirth fällt, daß man den Bürgen Könne drumb nemmen.“

Nachtschwärmen.

Originell warnte der Gesetzgeber die jungen Leute vor dem ungebührlichen und dem sittenlosen Betragen zur Nachtzeit mit folgender Verordnung:

„1656 den letzten Tag Weinmonath ist daß zu nacht gschenden schreyen, juchsen und andere ungebühr treiben verboten bey der Buoß 5 & R. und so etwa ledige Töchteren nachts auf der Gaß ohne licht und ohne gschäft umb schwandchen, soll mögen von Knaben ohne entgeltluß in den Brunen gworffen werden.“

